

Tode noch — zumindest in den offiziellen Dokumenten — die Oberhand gewonnen. Vielleicht darf man es als letzten Erfolg des Erzbischofs ansehen, daß es — anscheinend gegen andere Pläne¹⁹⁸⁾ — gelang, den von ihm in Mainz geweihten und in seiner Umgebung lebenden Missionsbischof Adalbert zum ersten Erzbischof von Magdeburg zu erheben.

VI

Wesentlicher als dieser persönliche Erfolg des Erzbischofs war jedoch ein anderer: der des Prinzips. Wilhelms Haltung hat es dem Papst ermöglicht, mit dem ganzen Gewicht apostolischer Autorität in der Magdeburger Frage mitzuentcheiden, Rechte der Kirche zu wahren, die der Herrscher sich zu vindizieren im Begriffe stand. Die Gründungs-urkunde für Madgeburg ist es, in der Johannes XIII. sich und den Kaiser mit Silvester und Konstantin verglich und sich auf die Gründung Konstantinopels durch seine Vorgänger berief¹⁹⁹⁾. In diesen Vergleichen lag zweifellos die Rechtfertigung der Entscheidung, die in Ravenna gefällt wurde. Diese Beispiele dienten dazu, die vom Papst beanspruchte und ihm durch die Haltung Wilhelms von Mainz zugespielte Autorität der Entscheidung gegenüber dem Kaiser rechtlich zu begründen; und der Synodalbericht zeigt, daß Otto d. Gr. zugestimmt hat, daß er vermutlich sogar sein Einverständnis zum Text der Urkunde gegeben hat²⁰⁰⁾. So ist es kein Zufall, wenn damals etwas von dem Glanz aufleuchtete, der das Wirken eines Leo III. oder Silvester II. gerade im Hinblick auf das Verhältnis zum Kaiser umgibt²⁰¹⁾. Nicht, daß Johannes XIII. ein Mann ihrer Größe gewesen wäre. Die politische Stabilisierung, das Streben nach Wiederherstellung und Erneuerung der religiösen Einrichtungen, das Bemühen um Ordnung aller Lebensbereiche, das die Zeit Ottos d. Gr. kennzeichnet²⁰²⁾, hat auch das Papsttum ergriffen und dieses im Prozeß des Wiederaufbaus von Ordnung und

¹⁹⁸⁾ Thietmar II 22, ed. H o l t z m a n n, S. 64/65.

¹⁹⁹⁾ J L. 3715.

²⁰⁰⁾ Vgl. den Anm. 190 und 189 zitierten Text.

²⁰¹⁾ B r a c k m a n n, Die Ostpolitik (wie Anm. 167) 250: „Damit tritt Johann XIII. für uns in die Reihe jener Päpste, die von Leo III. über Silvester II. bis auf Gregor VII. führt.“ Das Urteil wurde von O h n s o r g e, Die Anerkennung des Kaisertums (wie Anm. 4) 52, unterstrichen. Daß Gregor VII. in diesem Zusammenhang genannt wird, halte ich allerdings für verfehlt.

²⁰²⁾ T e l l e n b a c h, Otto d. Gr. (wie Anm. 3). Vgl. die Bemerkungen über den geistig-religiösen Hintergrund der Klosterreform im 10. Jh. bei K e l l e r, Kloster Einsiedeln (wie Anm. 9) S. 91 ff., 113 ff., 141 ff.